

§ 30 Bgld. GVG Kostenaufteilung

Bgld. GVG - Bgld. Gemeindeverbandsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl dieser Gemeinden aufzuteilen.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at